

### **Aufhebung der Ausführungshinweise zur Schweinehaltungshygieneverordnung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 29. November 2016 – V 266 -

Die Ausführungshinweise zur Schweinehaltungshygieneverordnung des Ministeriums für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus vom 14. Juli 2000 (Amtsbl. Schl.-H. S. 550), Gl.Nr. 7831.13, werden hiermit zum 12. Dezember 2016 aufgehoben.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 1749

### **Änderung der Richtlinie zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes zur Unterstützung der frühkindlichen Bildungsinfrastruktur\*)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung vom 30. November 2016 – VIII 348 -

Die Richtlinie zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes zur Unterstützung der frühkindlichen Bildungsinfrastruktur vom 14. Oktober 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1194) wird wie folgt geändert:

Ziffer 4.2 Satz 2 der Richtlinie wird wie folgt geändert:

Die Datumsangabe „zum 31. Dezember 2016“ wird ersetzt durch „zum 31. Dezember 2017“.

Ziffer 4.3 Satz 1 der Richtlinie wird wie folgt geändert:

Die Datumsangabe „zum 30. Juni 2017“ wird ersetzt durch „zum 30. Juni 2018“.

Ziffer 4.3 Satz 2 der Richtlinie wird wie folgt geändert:

Die Datumsangabe „zum 31. Juli 2017“ wird ersetzt durch „zum 31. Juli 2018“.

\*) Ändert Bek. vom 14. Oktober 2015, Gl.Nr. 6662.25

Ziffer 4.4 der Richtlinie wird wie folgt geändert:

Die Datumsangabe „zum 30. September 2017“ wird ersetzt durch „zum 30. September 2018“.

Ziffer 6.3 der Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Die Vorhaben müssen bis zum 31. Dezember 2020 vollständig abgenommen worden sein bzw. bei Vorhaben unter Einbindung privater Vertragspartner bis zum 31. Dezember 2022. Auszahlungen sind bis Ende 2021, bei Einbindung Privater Vertragspartner bis Ende 2022 möglich.“

Es wird folgende neue Ziffer 6.6 hinzugefügt:

„6.6 Investitionen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen oder Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104 b Grundgesetz oder nach Artikel 91 a Grundgesetz oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden. Darüber hinaus darf der sich nach § 6 Abs. 1 KInvFG richtende Eigenanteil an der öffentlichen Finanzierung nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mitteln geförderten Programmen genutzt werden (§ 4 KInvFG sowie § 3 Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des KInvFG).“

Ziffer 8 der Richtlinie wird wie folgt geändert:

Die Datumsangabe „31. Dezember 2020“ wird ersetzt durch „31. Dezember 2022“.

Die Änderungen treten zum 15. Dezember 2016 in Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 1749

## **Bekanntmachungen** – Landesbehörden –

### **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, vom 23. November 2016 – G 30/2016/079 -

Die 5 N Plus GmbH Lübeck GmbH, Kaninchenborn 24-28, 23560 Lübeck, plant die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung durch Änderung des TDB-Lösungsraumes, der Produktion von Kalium-Wismut-Citrat (30 t/a) und Wismut-Natrium-Tartrat (10 t/a) sowie des Tanks (T 24) für Ammoniak-Lösung ohne Kapazitätserhöhung (1.500 t/a) am

Standort Kaninchenborn 24-28, 23560 Lübeck, Gemarkung St. Jürgen, Flur 10, Flurstück 79/10.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. Ziffer 4.1.15 G des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), i.V.m. Ziffer 4.2 (A) der Anlage 1 UVP in einer all-